

Vorblatt

Ziel(e)

- Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Europäischen Union und Österreichs zur Ukraine
- Unterstützung einer schrittweisen Annäherung der ukrainischen Rechtsvorschriften an die gültigen Normen und Standards der Europäischen Union.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung einer verbesserten Rechtsgrundlage für den umfassenden Ausbau der Beziehungen zur Ukraine

Schaffung einer verbesserten Rechtsgrundlage für den umfassenden Ausbau der Beziehungen zur Ukraine

Wesentliche Auswirkungen

Normenharmonisierung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits. Zu diesem Zwecke sieht das Abkommen einen Mechanismus zur Überwachung der Angleichung der ukrainischen Gesetzgebung an die Normen der Europäischen Union vor.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund	0	-10	-20	-30	-40	

Normenharmonisierung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits. Zu diesem Zwecke sieht das Abkommen einen Mechanismus zur Überwachung der Angleichung der ukrainischen Gesetzgebung an die Normen der Europäischen Union vor.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keine wesentlich angebotsseitigen Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Bei dem Assoziationsabkommen handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, das sowohl Kompetenzen der Europäischen Union als auch der einzelnen EU Mitgliedstaaten berührt.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ukraine andererseits

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Laufendes Finanzjahr: 2015

Inkrafttreten/ 2015

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern.“ der Untergliederung 12 Äußeres bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die derzeitige Grundlage der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine ist ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, welches im Jahre 1998 in Kraft getreten ist.

Das angestrebte neue Assoziierungsabkommen - insbesondere in Verbindung mit der geplanten Freihandelszone - wird die Perspektive für einen weiteren Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen eröffnen. Darüber hinausgehend wird das Assoziierungsabkommen auch rechtsverbindliche Bestimmungen zur schrittweisen Annäherung der ukrainischen Rechtsvorschriften an EU-Normen in zahlreichen handelsbezogenen Bereichen wie Gesundheits- und Pflanzenschutznormen, Rechte an geistigen Eigentum, Bestimmungen zur öffentlichen Auftragsvergabe, etc. enthalten und so zu einer Heranführung an europäische Standards beitragen.

In erster Linie soll aber festgehalten werden, dass die EU und die Ukraine ihre Beziehungen auf der Basis gemeinsamer Werte fortentwickeln wollen (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte).

Das Assoziierungsabkommen deckt über 30 verschiedene Politikbereiche wie Jugend, Umweltschutz, Verkehr, Gesellschaftsrecht, Banken- und Versicherungssektor, Telekommunikation, Kultur, KMUs und Konsumentenschutz ab. Aufbauend auf die verstärkte EU-Ukrainische Zusammenarbeit im Rahmen des Assoziierungsabkommen sollen auch andere Bereiche der Außenpolitik wie der Hintanhaltung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, der nuklearen Sicherheit und der Visaerleichterung vermehrt thematisiert werden.

Die politischen Teile des Assoziierungsabkommen wurden am 21.3. und die restlichen Teile am 27.6. 2014 unterzeichnet. Im Einklang mit Artikel 486 des Assoziierungsabkommens werden seit 1. November 2014 Teile des Abkommens vorläufig angewendet, allerdings nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen. Die vorläufige Anwendung des Handelsteils (Titel IV) wurde auf den 1. Jänner 2016 verschoben.

Das Assoziierungsabkommen ist ein sogenanntes gemischtes Übereinkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der Europäischen Union fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Daher muss auch Österreich das Abkommen ratifizieren.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Das Assoziierungsabkommen samt Freihandelszone soll der Ukraine einen Rahmen zur Modernisierung ihrer Handelsbeziehungen und zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung geben. Dies soll durch

eine Markttöffnung im Wege der schrittweisen Abschaffung von Zöllen und Kontingenten erreicht werden.

Sollte das Assoziierungsabkommen samt Freihandelszone nicht verwirklicht werden, würden diese Liberalisierungsmaßnahmen nicht greifen. Dementsprechend müssten österreichische Exporteure weiters mit der Errichtung höherer ukrainischer Zölle rechnen.

Das Assoziierungsabkommen hat auch eine Heranführung der ukrainischen Gesetzgebung an europäische Normen zum Ziel. Dessen Wegfall würde diesen Prozess, der die Intensivierung der bilateralen Beziehungen fördern soll, zweifellos verlangsamen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Die Europäische Kommission (EK) hat Folgenabschätzungsstudien sowohl für das Assoziationsabkommen als auch für das darin enthaltene Freihandelsabkommen in Auftrag gegeben. Es handelt sich dabei um

- a) das Trade Sustainability Impact Assessment for the FTA between the EU and Ukraine within the Enhanced Agreement (Ref.: TRADE06/D01) vom 17. Dezember 2007 sowie um
- b) den Global Analysis Report for the EU-Ukraine TSIA, (Ref: TRADE06/D01), Rotterdam, 30. August 2007

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Ermittlung aussagekräftiger Daten müssen keine organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden, sondern es kann auf bestehende statistische Quellen zurückgegriffen werden bzw. auf Berichte wie unter anderem den Außen- und Europapolitischen Bericht des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, die Länderberichte der Außenwirtschaft Austria / WKO, den Fortschrittsbericht der EU zur Europäischen Nachbarschaftspolitik oder Berichte des Europarates etwa im Bereich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Studien ähnlich der im Februar 2013 veröffentlichten Studie „The EU-Ukraine trade liberalization: How much do the costs of tariff elimination matter?“ von Miriam Frey und Zoryana Olekseyuk.

Ziele

Ziel 1: Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Europäischen Union und Österreichs zur Ukraine

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand	Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bilateraler Warenverkehr 2013 in Mio. € :		Anstieg der österreichischen Exporte
Einfuhr 668,7		
Ausfuhr 680,7		
<p>Österreich exportiert in die Ukraine mehrheitlich hochwertige Waren wie chemische Erzeugnisse, Maschinen und andere bearbeitete Fertigwaren.</p> <p>Österreich importiert aus der Ukraine hauptsächlich Rohstoffe wie Erze, Holz, Eisen und Stahl, landwirtschaftliche Produkte und Schi.</p> <p>Österreich ist der fünftgrößte Auslandsinvestor in der Ukraine</p>		

Ziel 2: Unterstützung einer schrittweisen Annäherung der ukrainischen Rechtsvorschriften an die gültigen Normen und Standards der Europäischen Union.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Einschätzung des Stands der ukrainischen Rechtsnormen gemessen im Länderreport Ukraine der Außenwirtschaft Austria / WKO Vgl. Länderreport 2013 unter Kap. / Rechtl. Rahmenbedingungen, S 43 ff.</p> <p>Die Rechtssicherheit in der Ukraine entspricht noch nicht den in Industrieländern gewohnten Standards. Zahlreiche ukrainische Rechtsnormen befassen sich oft mit der gleichen Materie und sind leider auch widersprüchlich. Andere Bereiche wiederum sind überhaupt nicht gesetzlich geregelt. Aufgrund der aufgeblähten Bürokratie, der oftmals unklaren Rechtslage und der schlechten Bezahlung im staatlichen Sektor ist der gesamte Exekutiv- und Justizbereich anfällig für Korruption.</p> <p>Beispielsweise hat die Ukraine das Problem der Piraterie für Musik, Filme und Computerprogramme immer noch nicht im Griff. In den letzten Jahren wurden zwar Gesetze zum Schutz von geistigem Eigentum verabschiedet, die Bestimmungen selbst und deren Durchsetzung sind jedoch noch unzureichend. Grundsätzlich hat die Ukraine mit dem WTO-Beitritt und dem Assoziierungsabkommen mit der EU die Verpflichtung übernommen, ihr Recht an die damit verbundenen Vorgaben anzupassen.</p>	<p>Einschätzung einer qualitativen Verbesserung der Rechtsnormen und deren Annäherung an EU Standards im Länderreport Ukraine der Außenwirtschaft Austria 2019.</p>

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer verbesserten Rechtsgrundlage für den umfassenden Ausbau der Beziehungen zur Ukraine

Beschreibung der Maßnahme:

- Verstärkung der schrittweisen Annäherung zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger, privilegierter Bindungen zu fördern und die Assoziation der Ukraine mit den Politikbereichen der EU sowie ihrer Teilnahme an Programmen und Agenturen zu verstärken;
- Schaffung eines geeigneten Rahmens für einen intensiveren politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse;
- Förderung, Erhaltung und Stärkung von Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension und im Einklang mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen und der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975 sowie den Zielen der Pariser Charta für ein neues Europa von 1990;
- Schaffung der Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen sollen, unter anderem

durch die in Titel IV (Handel und Handelsfragen) vorgesehene Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, und Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft unter anderem durch die schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der EU zu vollenden;

- e) Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken;
- f) Schaffung der Voraussetzungen für eine immer engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen von beiderseitigem Interesse.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Stand des Waren- und Dienstleistungsaustausches sowie des bilateralen Investitionsvolumens zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens, und zwar bezogen sowohl auf Österreich als auch auf die gesamte EU.	Erhöhung des Waren- und Dienstleistungsaustausches sowie des bilateralen Investitionsvolumens, und zwar bezogen sowohl auf Österreich als auch auf die gesamte EU.
Stand der derzeitigen Rechtsvorschriften -in der Ukraine, die vielfach nicht in Einklang mit den gültigen Rechtsnormen und Standards der Europäischen Union stehen. Korruption ist in der Ukraine weitverbreitet. Nach dem Corruption Perception Index von Transparency International nimmt das Land den 144. Platz von 176 untersuchten Staaten und den letzten unter den untersuchten europäischen Staaten ein.	Zuwachs an Rechtsvorschriften in der Ukraine, die sich an den gültigen Normen und Standards der Europäischen Union orientieren bzw. diese erreichen.
Österreich zählt zu den größten ausländischen Investoren in der Ukraine. Der Großteil der österreichischen Investitionen erstreckt sich auf den Finanzsektor (Banken und Versicherungen). Die öst. Direktinvestitionen betragen 3,2 Mrd US \$. Es gibt derzeit 15 Produktionsniederlassungen und mehr als 250 Niederlassungen, Tochterfirmen oder institutionalisierte Vertriebspartner österreichischer Firmen.	

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Erträge		0	-10	-20	-30	-40
Nettoergebnis		0	-10	-20	-30	-40

Erläuterung:

Österreich hat für Importe aus der Ukraine 1.024.698,00 € an Zöllen im Jahr 2012 eingehoben. Diese Zölle fließen grundsätzlich dem EU-Budget zu, wobei Österreich 25% für Erhebungskosten, das sind etwa 250.000 € jährlich, einbehält. Die Zollsätze im Industriebereich sind bereits vor Abschluss des Assoziierungsabkommens relativ niedrig und betragen durchschnittlich 2,45 % in der Ukraine und 1,19 % in der EU. Diese bestehenden Zölle sollen nach einem komplexen Stufenplan im Laufe von fünf Jahren in einer Größenordnung von etwa 20 % gesenkt werden. Bei jährlichen Zolleinnahmen in der Höhe von etwa 250.000 € (einbehaltene Erhebungskosten) würde der geschätzte Entfall der Zolleinnahmen im ersten Jahr etwa 10.000€ betragen, in der Folge pro Jahr um etwa 10.000€ ansteigen und 2018 40.000€ ausmachen. Nach Ablauf dieser fünf Jahre ist eine Evaluierung der tatsächlich erreichten Senkungen im Zollbereich vorgesehen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen aus einkommensbezogenen und/oder vermögensbezogenen Steuern, Umsatz- und Verbrauchsteuern, Verkehrsteuern und Gebühren

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen.

Erläuterung

Österreich hat für Importe aus der Ukraine 1.024.698,00 € an Zöllen im Jahr 2012 eingehoben. Diese Zölle fließen grundsätzlich dem EU-Budget zu, wobei Österreich 25% für Erhebungskosten, das sind etwa 250.000 € jährlich, einbehält. Die Zollsätze im Industriebereich sind bereits vor Abschluss des Assoziierungsabkommens relativ niedrig und betragen durchschnittlich 2,45 % in der Ukraine und 1,19 % in der EU. Diese bestehenden Zölle sollen nach einem komplexen Stufenplan im Laufe von fünf Jahren in einer Größenordnung von etwa 20 % gesenkt werden. Bei jährlichen Zolleinnahmen in der Höhe von etwa 250.000 € (einbehaltene Erhebungskosten) würde der geschätzte Entfall der Zolleinnahmen im ersten Jahr etwa 10.000€ betragen, in der Folge pro Jahr um etwa 10.000€ ansteigen und 2018 40.000€ ausmachen. Nach Ablauf dieser fünf Jahre ist eine Evaluierung der tatsächlich erreichten Senkungen im Zollbereich vorgesehen.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Durch den Abschluss des Assoziierungsabkommens wird eine Verbesserung des derzeit problematischen allgemeinen Geschäfts- und Investitionsklimas sowie der Rechtssicherheit durch regulatorische Angleichung in weiten Bereichen (Kartellrecht, Subventionen, Geistiges Eigentum, nachhaltige Entwicklung und Transparenz, sanitäre und phytosanitäre (SPS) Regelungen und der Öffentlichen Auftragsvergabe) und damit eine Erhöhung der unternehmerischen Investitionsbereitschaft erwartet.

Durch die Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung von technischen Standards profitieren die Unternehmen von tendenziell sinkenden Kosten.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Angebotsseitige Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Erläuterung

Es wird eine Erhöhung österreichischer Exporte um rund 14 Mio. Euro pro Jahr auf Basis der Studie „The EU-Ukraine trade liberalization: How much do the costs of tariff elimination matter?“ (FIW, Frey, Olekseyuk, Februar 2013) erwartet, wobei von einer Zunahme des EU-Ukraine-Außenhandels um rund 2 % p.a. ausgegangen wird.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Mit Importen in Höhe von rd. 788 Mio. € und Exporten in Höhe von rd. 674 Mio. € belegte die Ukraine im Jahr 2012 den 23. Rang bei den Importen und den 27. Rang bei den Exporten.

Positive Effekte durch das Freihandelsabkommen sind vor allem im Bereich der Beseitigung von technischen Handelsbarrieren, z. B. in Form von Produktstandards, Zertifizierungen und Zulassungen zu erwarten. Durch das Freihandelsabkommen werden diese nicht-tarifären-Handelsbarrieren reduziert.

Das Freihandelsabkommen umfasst auch eine regulatorische Angleichung in weiteren Bereichen wie Kartellrecht, Subventionen, Geistiges Eigentum, nachhaltige Entwicklung und Transparenz, sanitäre und phytosanitäre (SPS) Regelungen und bei der Öffentlichen Auftragsvergabe. Durch die Angleichung dieser gesetzlichen Bestimmungen an den EU-Rechtsbestand wird es zu einer erheblichen Verflechtung der ukrainischen Wirtschaft mit den EU-Wirtschaften kommen. Dies wird wiederum dazu beitragen, das derzeit problematische allgemeine Geschäfts- und Investitionsklima, die Rechtsstaatlichkeit und damit die Investitionsbereitschaft in der Ukraine zu verbessern.

Bereits jetzt zählt Österreich zu den wichtigsten ausländischen Investoren in der Ukraine. Es gibt ca. 150 Niederlassungen österreichischer Unternehmen in der Ukraine. Mit einem Anteil von 6,2% der gesamten ausländischen Direktinvestitionen und einem Investitionsbestand von rd. 1,7 Mrd. € ist Österreich nach Zypern, Deutschland, den Niederlanden und Russland der fünftgrößte Auslandsinvestor im Jahr 2012.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Betrieblicher Sachaufwand

Weitere Erträge

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Gesamt (in €)
2014		Bund	0,00
2015		Bund	-10.000,00
2016		Bund	-20.000,00
2017		Bund	-30.000,00
2018		Bund	-40.000,00

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbelastung pro Jahr
Gesamt- wirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Gesamt- wirtschaft	Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	40 Mio. € Wertschöpfung oder 1 000 Jahresbeschäftigte/verhältnisse in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre
Soziales	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.